

(zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter)

Gegenstand und Anwendungsbereich dieser Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung über die Auftragsbearbeitung ("**Vereinbarung**") konkretisiert die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Auftragsbearbeitung, die sich für sie aus dem anwendbaren Datenschutzrecht ergeben. Sie ergänzt diesbezüglich die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Dabei kann es sich um einen einzelnen oder mehrere Verträge zwischen den Parteien über die Leistungserbringung für den Kunden handeln.
2. Die Vereinbarung gilt nur in Bezug auf Dienstleistungen, bei denen die Auftraggeberin Personendaten im Auftrag und für Zwecke des Kunden bearbeitet ("**Auftragsbearbeitung**"), wobei der Kunde entweder Verantwortlicher oder Auftragsbearbeiter und die Auftraggeberin entweder Auftragsbearbeiterin oder Unter-Auftragsbearbeiterin ist.
3. Diese Vereinbarung gilt ausdrücklich nicht für Bearbeitungen von Personendaten, bei denen die Auftraggeberin die Zwecke und Mittel der Bearbeitung bestimmt und somit unter anwendbaren Datenschutzgesetzen für die Datenbearbeitung verantwortlich ist.
4. Diese Vereinbarung ist ein integraler Bestandteil des Vertrags. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung schränken die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen unter dem Vertrag nicht ein. Ihren Regelungsgegenstand betreffend gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung indes den Bestimmungen des Vertrags vor.

Laufzeit der Vereinbarung

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Dauer des Vertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung keine zeitlich darüberhinausgehenden Verpflichtungen ergeben. Bei solchen überdauernden Verpflichtungen besteht diese Vereinbarung so lange fort, bis die entsprechenden Verpflichtungen erloschen sind.
2. Durch diese Regelung modifizieren die Parteien nicht die im Vertrag vereinbarten Kündigungsrechte.

Definitionen

1. Die in dieser Vereinbarung in Fettschrift hervorgehobenen und in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzten Begriffe haben in der gesamten Vereinbarung die ihnen darin zugeschriebene Bedeutung.
2. Die in dieser Vereinbarung verwendeten datenschutzbezogenen Begriffe wie "Personendaten" (personenbezogene Daten), "betroffene Person", "Verantwortlicher", "Auftragsbearbeiter", oder "Datenschutz-Folgenabschätzung" haben die ihnen im Schweizer DSG bzw. (wo anwendbar) in der EU-DSGVO zugeschriebene Bedeutung.

Beschreibung der Auftragsbearbeitung und Pflichten der Parteien

Angaben zur Auftragsbearbeitung und Zweck

1. Gegenstand und Zweck der Auftragsbearbeitung ergeben sich aus dem Vertrag und den Leistungsbeschreibungen der Auftraggeberin in Verbindung mit allfälligen separaten Weisungen des Kunden.
2. Die Art der Bearbeitung, die Art der bearbeiteten Personendaten ("vertragsgegenständliche Personendaten") und der Kreis (Kategorien) betroffener Personen bestimmen sich ebenfalls nach dem Vertrag und den Leistungsbeschreibungen der Auftraggeberin in Verbindung mit allfälligen separaten Weisungen des Kunden.
3. Die Auftragsbearbeitung erfolgt in der Schweiz und/oder in Staaten der EU/des EWR.
4. Die Dauer der Bearbeitung bestimmt sich nach Ziffer 2.

Weisungsgebundenheit, Zweckbindung und Kontrolle

Die Auftraggeberin verpflichtet sich und sichert zu, dass die Auftraggeberin alle vertragsgegenständlichen Personendaten (i) ausschliesslich zu den in Ziffer 4 beschriebenen Zwecken, (ii) in Übereinstimmung mit den Weisungen des Kund sowie (iii) in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung bearbeitet; und (iv) nicht für eigene Zwecke verwendet.

Datensicherheit

1. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, im Interesse der Vertraulichkeit, Integrität und vertragsgemässen Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Personendaten angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen.
2. Die Auftraggeberin implementiert hierzu insbesondere Zugangskontrollen, Zugriffskontrollen sowie Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen. Bei der Auswahl der Massnahmen berücksichtigt die Auftraggeberin den Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Bearbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für betroffene Personen.

Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

1. Wenn die Auftraggeberin eine Verletzung der Sicherheit bemerkt, die darin besteht, dass vertragsgegenständliche Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden ("**Verletzung der Datensicherheit**"), wird die Auftraggeberin die Verletzung der Datensicherheit so rasch als möglich und ohne schuldhaftes Zögern des Kunden

- melden. Die Auftraggeberin wird die Verletzung der Datensicherheit sodann (i) untersuchen und die Auswirkungen ermitteln, (ii) die Kundin detailliert über die Verletzung der Datensicherheit informieren und (iii) angemessene Massnahmen ergreifen, um die Auswirkungen zu mildern und das Risiko, das sich aus der Verletzung der Datensicherheit für betroffene Personen möglicherweise ergibt, so gering wie möglich zu halten.
2. Die Auftraggeberin wird den Kunden in angemessener Weise unterstützen, um den Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu unterstützen, Verletzungen der Datensicherheit an zuständige Aufsichtsbehörden oder an betroffene Personen zu melden.

Informations- und Unterstützungspflichten

1. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, den Kunden so rasch als möglich und von sich aus zu informieren, (i) wenn die Auftraggeberin der Ansicht ist, dass die Auftraggeberin in absehbarer Zeit nicht mehr in der Lage ist, den Pflichten gemäss dieser Vereinbarung nachzukommen; sowie (ii) über jede Anfrage zur Ausübung von Betroffenenrechten, welche die Auftraggeberin direkt von betroffenen Personen in Bezug auf vertragsgegenständliche Personendaten erhalten hat (vorausgesetzt, die Auftraggeberin kann eine Zuordnung an die betroffene Person gestützt auf die Angaben der betroffenen Person vornehmen; andernfalls wird die Auftraggeberin die betroffene Person bitten, sich an die für die Datenbearbeitung Verantwortliche zu wenden).
2. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, den Kunden auf Anfrage und gegen separate Vergütung bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen zur Ausübung datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte zu unterstützen.
3. Zudem verpflichtet sich die Auftraggeberin, den Kunden auf Anfrage und gegen separate Vergütung bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen von Datenschutzaufsichtsbehörden zu unterstützen.
4. Die Auftraggeberin stellt dem Kunden alle Informationen zur Verfügung, welche die Kundin vernünftigerweise für den Nachweis der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem anwendbaren Datenschutzrecht in Bezug auf die Auftragsbearbeitung benötigt. Auf Anfrage des Kunden stellt die Auftraggeberin zudem allfällige Berichte zur Informationssicherheit bereit, die eine Prüfgesellschaft oder Zertifizierungsstelle in Bezug auf die Dienstleistungen der Auftraggeberin oder ihrer Unter-Auftragsbearbeiter erstellt hat.

Geheimhaltung

1. Die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Geheimhaltung der vertragsgegenständlichen Personendaten und hat die mit der Auftragsbearbeitung betrauten Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.
2. Diese Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung für unbeschränkte Dauer weiter.

Unter-Auftragsbearbeiter

1. Unter-Auftragsbearbeiter sind natürliche oder juristische Personen, welche die Auftraggeberin für die Auftragsbearbeitung beizieht. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Unter-Auftragsbearbeiter beizuziehen. Die Auftraggeberin ist in solchen Fällen verpflichtet, mit Unter-Auftragsbearbeitern im erforderlichen Umfang eine Vereinbarung über die (Unter-)Auftragsbearbeitung zu treffen, die der Auftraggeberin die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Auftraggeberin und dem Kunden ermöglicht. Dies beinhaltet auch die Überbindung der Geheimhaltungspflichten der Auftraggeberin auf den Unter-Auftragsbearbeiter.
2. Die Auftraggeberin wird dem Kunden auf Anfrage die Identität und das Land des Sitzes sowie die Art und den Ort (Land) der Datenbearbeitung der von der Auftraggeberin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung beigezogenen Unter-Auftragsbearbeiter mitteilen. Die Auftraggeberin wird die Kundin vorab in geeigneter Weise informieren, wenn die Auftraggeberin nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung neue Unter-Auftragsbearbeiter beizieht oder bestehende austauscht. Wenn der Kunde dem nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Mitteilung aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen widerspricht, gilt der neue oder ausgetauschte Unter-Auftragsbearbeiter als genehmigt. Im Falle eines Widerspruchs seitens der Kundin ist diese zur ausserordentlichen Kündigung gemäss Vertrag berechtigt.

Rückgabe oder Löschung vertragsgegenständlicher Personendaten bei Vertragsbeendigung

Die Auftraggeberin wird die vertragsgegenständlichen Personendaten nach Beendigung des Vertrags nach Massgabe der diesbezüglichen Bestimmungen im Vertrag löschen oder, wenn diese dies wünscht, in einem geeigneten Format an dem Kunden zurückgeben.

Audit

1. Der Kunde kann bei der Auftraggeberin einmal jährlich ein Audit zur Prüfung der Sicherheitsmassnahmen oder der sonstigen Einhaltung dieser Vereinbarung durchführen oder durchführen lassen. Die Kosten dafür trägt der Kunde. Die Auftraggeberin unterstützt die Audits im Rahmen eines verhältnismässigen Aufwands gegen Verrechnung des entstandenen Aufwandes.
2. Die Prüfungs- und Auditrechte gemäss dieser Vereinbarung gelten nur insoweit als der Vertrag des Kunden nicht anderweitig erlaubt, die Erfüllung dieser Vereinbarung durch die Auftraggeberin zu prüfen und zu auditieren.